

Döhnel vertritt in NJ 1964 S. 557 — ausgehend von der Einheitlichkeit des Volkseigentums — die Auffassung, daß Schaden im Sinne des § 112 ff. GBA nur eine Minderung des einheitlichen Volkseigentums sein kann. Er verneint damit grundsätzlich die Möglichkeit, daß Vertragsstrafe als Schaden im Sinne des § 112 ff. GBA auftreten kann. Materielle Verantwortlichkeit tritt nach ihm nur dann ein, wenn damit eine Substanzminderung des einheitlichen Volkseigentums abgegolten wird.

Einheitliches Volkseigentum und Schadensbegriff gern. §§ 112 ff. GBA

Der sozialistische Staat übergibt einen bestimmten Teil seines Vermögens den Betrieben und Institutionen in operative Verwaltung. Er nimmt seine unmittelbare Eigentümerfunktion wahr, indem er den volkseigenen Betrieben die Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis über diesen Teil des Volkseigentums in einem bestimmten, im Gesetz und im Plan festgelegten Rahmen überträgt¹. Dieser Teil des Volkseigentums wird damit kein Betriebs Eigentum, weil der Staat nach wie vor über seine Organe (Volkswirtschaftsrat, Staatliche Plankommission usw.) den Gesamtprozeß der Mehrung und Verwendung des Volkseigentums plant und kontrolliert. In diesem Umfang geht auch die Erweiterung der Rechte der volkseigenen Betriebe bei der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vor sich. Die volkseigenen Betriebe müssen ihre Initiative und ihre gesamte Tätigkeit auf die bestmögliche Ausnutzung des ihnen anvertrauten Volkseigentums richten. Diese Tatsache kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß die Betriebe juristisch selbständig sind und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft spielt der Gewinn eine entscheidende Rolle. Der Gewinn als Hauptform des gesellschaftlichen Reineinkommens ist ein objektiver Maßstab des Nutzeffekts der gesellschaftlichen Arbeit des Betriebes mit dem ihm anvertrauten Volkseigentum. Ebenso wie der Gewinn des Betriebes sich nicht auf das gesamtstaatliche Eigentum bezieht, sondern konkret auf die Mehrung des Volkseigentums, das ihm anvertraut ist, beziehen sich auch alle ökonomischen Hebel, die in der individuellen Sphäre wirken, auf die Arbeit mit diesem Eigentum, das in operativer Verwaltung steht. Das ist der Hauptweg zur Mehrung des Volkseigentums. Davon geht auch Döhnel aus, wenn er schreibt: „Das Vertragssystem geht davon aus, daß die dem Betrieb zugewiesenen Teile des einheitlichen Volkseigentums als selbständige Vermögensmassen behandelt werden.“

Der Betrieb hat auf Grund der ihm übertragenen Eigentümerbefugnisse seine gesamte Tätigkeit mit den ihm gegebenen Möglichkeiten auf die wirtschaftliche Arbeit, insbesondere die Planerfüllung, zu konzentrieren. Daher beziehen sich alle Handlungen des Betriebes (z. B. Abschluß eines Arbeitsvertrages, Anweisung des Betriebsleiters zur pfleglichen Behandlung des Volkseigentums) auf diese wirtschaftliche Einheit, auf diesen konkreten Teil des Volkseigentums. Ebenso ist es mit den Rechtspflichten, die der einzelne Werk tätige in der Produktion hat, sei er nun Leiter des Betriebes, Sachbearbeiter für Vertragsstrafen oder Dreher. Sie beziehen sich unmittelbar auf die konkrete Produktionstätigkeit des Betriebes. Im § 20 Abs. 2 GBA wird dieser Tatsache Rechnung getragen.

Alle Rechte und Pflichten des einzelnen aus dem Arbeitsvertrag beziehen sich immer auf den Teil des Volkseigentums, der dem Betrieb übergeben wurde. Die im § 106 GBA geregelte sozialistische Arbeitsdisziplin betrifft also alle betrieblichen Erfordernisse und ist deshalb Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Jeder Bürger unseres Staates hat eine allgemeine moralische und auch rechtliche Pflicht, das Volkseigentum zu schützen; die Rechtspflicht aus dem Arbeitsrechtsverhältnis, das Volkseigentum zu schützen und zu mehrern (§§ 20 und 106 GBA), bezieht sich jedoch nur auf den Teil des sozialistischen Eigentums, das der Betrieb in operativer Verwaltung hat. Die allgemeine Rechtspflicht zum Schutze des Volkseigentums wird durch andere Rechtszweige (z. B. Zivilrecht und Strafrecht) geregelt. Der sozialistischen Arbeitsdisziplin unterwirft sich nur derjenige Werk tätige, der zu dieser wirtschaftlichen Einheit — dem volkseigenen Betrieb — in eine Rechtsbeziehung tritt. Daher kann der Inhalt der sozialistischen Arbeitsdisziplin nur im Zusammenhang mit dem konkreten Volkseigentum, mit dem dem Betrieb übertragenen Teil des sozialistischen Eigentums, gesehen werden. So richtet sich z. B. die Forderung nach der vollen Ausnutzung der Produktionsmittel nur auf die unmittelbaren betrieblichen Produktionsmittel. Ebenso bezieht sich die materielle Verantwortlichkeit für Schäden nach § 112 GBA immer auf das dem Betrieb übergebene Vermögen.

Wir können deshalb in Übereinstimmung mit R u d e 11 / K a i s e r / S p a n g e n b e r g² die Schlußfolgerung Döhnels, daß infolge der Einheitlichkeit des Volkseigentums „ein Schaden nach § 112 ff. GBA nur ein solcher sein (kann), der beim gesamten Volkseigentum und nicht nur bei einem sozialistischen Betrieb zugunsten eines anderen Rechtsträgers von Volkseigentum eintritt“, nicht teilen. Schaden im Sinne der §§ 112 ff. GBA ist vielmehr jeder Schaden, der am betrieblichen Teil des einheitlichen Volkseigentums eintritt.

Zur Bestimmung des direkten Schadens gern. § 113 GBA

Als Schaden im Sinne der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit ist

a) jede Minderung des vom Staat dem Betrieb zur Verwaltung und Mehrung übertragenen Volkseigentums und

b) jede Verhinderung der Mehrung des dem Betrieb anvertrauten Volkseigentums anzusehen³.

Nach § 113 GBA besteht die Verantwortlichkeit für fahrlässig verursachte Schäden nur für den direkten Schaden. Der direkte Schaden ist die Substanzminderung, der konkrete, unmittelbare Vermögensnachteil des dem Betrieb zugewiesenen Teils des einheitlichen Volkseigentums. Indirekter Schaden ist dagegen die Verhinderung der Substanzmehrung, der Erweiterung des dem Betrieb zugewiesenen Teils des einheitlichen Volkseigentums. Diese Feststellung des Schadens als Voraussetzung für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit erfolgt stets hinsichtlich der selbständigen Vermögensmasse des Betriebes.

Für die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit ist u. E. unbeachtlich, ob die Vertragsstrafe auf Grund einer Schadensvermutung oder eines tatsächlichen Schadens berechnet wurde. Direkter Schaden ist die Vertragsstrafe in jedem Fall, da sie unmittelbar die Selbstkosten des Betriebes (dort wird sie ausgewiesen) erhöht. Daran ändert auch nichts ein Übergewicht an eingekommenen Vertragsstrafen, denn jede Vertrags-

² vgl. Rudelt/Kaiser/Spangenberg, „Zur Rechtsprechung in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit von Werk tätigen“, NJ 1964 S. 687 (689).

³ vgl. auch die Schadensdefinition bei Rudelt/Kaiser/Spangenberg, NJ 1964 S. 688.

¹ In den Streit der Zivilrechtler über diese sog. klassische Eigentümerbefugnisse wollen wir nicht eingreifen. Wir gehen von der z. Z. herrschenden Auffassung aus.